Konsortium und Konsortialgesellschaft

Welche sind die Merkmale des Konsortiums zwischen zwei oder mehreren Unternehmen?

- Das Konsortium ist die klassische Rechtsform, die in der italienischen Rechtsordnung für die Kooperation von Unternehmen zur Verfügung steht.
- Bestimmte Vorgänge der Unternehmen (z.B. gewisse Produktionsabläufe) können mithilfe des Konsortiums durch mehrere Unternehmen gemeinsam abgewickelt werden.
- Das Konsortium wird durch Vertrag zwischen den Kooperationspartnern errichtet. Hierbei ist die Schriftform vorgeschrieben.
- Das Konsortium kann entweder nur intern tätig werden (Konsortium mit interner Tätigkeit) oder auch nach außen gegenüber Dritten in Erscheinung treten (Konsortium mit externer Tätigkeit).
- Beide Varianten sind relativ einfach in Gründung und Handhabung und insoweit unkomplizierter als eine Gesellschaftsgründung.
- Bei der zweiten Variante ist eine Eintragung ins Handelsregister erforderlich.
- Nur das Konsortium mit externer Tätigkeit ist mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.
- Es besteht die Möglichkeit, einen Vorvertrag über den späteren Abschluss eines Konsortiumsvertrages abzuschließen. Ein solcher Vorvertrag ist oftmals in einem Vertrag über eine befristete Projektzusammenarbeit enthalten.
- Eine Konsortialgesellschaft ist eine Gesellschaft (meist eine Kapitalgesellschaft), welcher die Aufgaben des Konsortiums übertragen worden sind. Die Rechtslage bemisst sich in diesem Fall nach den Regeln über die gewählte Gesellschaftsform (s. die einzelnen Gesellschaftsformen).

Wem obliegt die Vertretung nach außen und die interne Geschäftsführung?

- Beim Konsortium mit interner Tätigkeit wird vertraglich lediglich festgelegt, wer die Leitung innehat. Eine Vertretung nach außen ist hier gerade nicht erforderlich.
- Beim Konsortium mit externer Tätigkeit sind die Personen, denen der Vorsitz, die Leitung und die Vertretung des Konsortiums anvertraut sind, vertraglich festzulegen und ins Handelsregister einzutragen.

Welche Mittel sind zur Gründung des Konsortiums erforderlich?

- Der Aufwand für die Errichtung eines Konsortiums ist gering, wenn dieses nur intern tätig wird. Bei externer Tätigkeit ist der Aufwand höher.
- Je nach geplanter unternehmerischer Tätigkeit des Konsortiums sind entsprechend Know-how bzw. Finanzmittel einzubringen.

Entsteht durch die Gründung des Konsortiums gemeinsames Kapital?

- Beim Konsortium mit interner Tätigkeit entsteht nur in Bezug auf die gemeinsame Tätigkeit gemeinsames Kapital. Wegen der mangelnden Rechtspersönlichkeit ist aber eigenes Kapital in technischem Sinne nicht vorhanden.
- Anders verhält es sich beim Konsortium mit externer Tätigkeit. Dort entsteht eigenes Kapital des Konsortiums, da dieses eine eigene Rechtsperson darstellt.

Wann sollten sich Unternehmer zur Errichtung eines Konsortiums entscheiden?

- Das Konsortium bietet sich dann an, wenn mehrere Unternehmen ohne großen Aufwand gemeinsam dauerhaft zusammenarbeiten wollen.
- Oftmals wird ein Konsortium im Anschluss an eine befristete Projektzusammenarbeit (siehe oben) errichtet.
- Inhaltlich können viele Ziele mit dem Konsortium verwirklicht werden. Die Bandbreite reicht von einer sehr begrenzten Kooperation im Bereich der Produktion oder des Vertriebes bis hin zu einer vielfältigen Zusammenarbeit in mehreren Bereichen wie z.B. gemeinsame Planung, Produktion und Vermarktung von Waren bzw. Dienstleistungen.

Was geschieht nach Auflösung des Konsortiums mit geistigem Eigentum?

- Die Kooperationspartner müssen sich im Gründungsvertrag bereits darauf einigen, was bei Auflösung des Konsortiums bzw. bei Ausscheiden eines Kooperationspartners mit dem geistigen Eigentum geschieht.
- Grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, dass das Konsortium mangels Rechtsfähigkeit selbst niemals Volleigentümer des geistigen Eigentums wird, welches im Rahmen der Zusammenarbeit von den Mitgliedern geschaffen wurde.
- Vielmehr halten alle Kooperationspartner gemeinsam das Eigentum am geistigen Eigentum nach ihren Anteilen.
- Für den Fall der Auflösung des Konsortiums kann z.B. vertraglich festgelegt werden, dass der Kooperationspartner, der maßgeblich an der Schaffung des geistigen Eigentums mitgewirkt hat, das alleinige Recht daran erhalten kann, wenn er den anderen Mitgliedern einen finanziellen Ausgleich gewährt.
- Entsprechende Regelungen können für das Ausscheiden eines Kooperationspartners getroffen werden.

Welche sind die wesentlichen Punkte, die in einem Vertrag zur Gründung eines Konsortiums enthalten sein müssen?

- Der Vertrag muss zunächst den Gegenstand des Konsortiums bestimmen, also insbesondere dessen Zielsetzungen.
- Auch die Dauer des Konsortiums sollte von den Vertragspartnern eigens geregelt werden. Unterbleibt eine solche vertragliche Regelung, dann besteht das Konsortium zehn Jahre lang.
- Falls eine eigene Geschäftsstelle eingerichtet wird, so ist der Sitz im Vertrag zu bezeichnen.
- Es ist genau anzugeben, welche Verpflichtungen von den Mitgliedern übernommen werden und welche Beiträge zu leisten sind.
- Der Vertrag muss eine Regelung über die Aufgaben und Befugnisse der Konsortiumsorgane enthalten, insbesondere hinsichtlich der Vertretung vor Gericht.
- Auch der Aufnahme neuer Mitglieder kommt im Vertrag zentrale Bedeutung zu. Diese kann entweder ausgeschlossen werden oder es können Aufnahmekriterien bzw. das Verfahren der Beschlussfassung hinsichtlich der Aufnahme geregelt werden.
- Eine Regelung über den Austritt von Mitgliedern ist unbedingt erforderlich. Hier kann insbesondere vertraglich festgelegt werden, was mit Produkten bzw. Erfindungen geschieht, die vom Konsortium entwickelt worden sind.
- Für den Fall der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch die Mitglieder des Konsortiums ist eigens vertraglich zu regeln, welche Rechtsfolgen entstehen und welche Sanktionsmechanismen gegen solche Mitglieder bestehen.
- Falls das Konsortium externe Tätigkeit entfalten soll, dann muss der Vertrag auch Angaben über den Sitz (insbes. das Büro der Verwaltung) und über die Modalitäten der Bildung und Auflösung des Vermögens des Konsortiums enthalten.